

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dennis Haustein (CDU)** und **Christian Zander (CDU)**

vom 20. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

zum Thema:

**Legalisierung des Cannabiskonsums – wie soll die Einhaltung des Rechtes kontrolliert werden?**

und **Antwort** vom 9. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU) und

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 119

vom 20. Oktober 2023

über Legalisierung des Cannabiskonsums – wie soll die Einhaltung des Rechtes kontrolliert werden?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Berliner Senat den Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 20/8794, Deutscher Bundestag)?

Zu 1.:

Das Gesetz soll darauf abzielen, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Der Senat nimmt in dem Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften die Zielsetzung des Gesetzgebers wahr, konsumierende Personen zu entkriminalisieren und zu entstigmatisieren.

Dennoch gibt es aus Sicht des Senats auch erhebliche Kritik, da der bisherige Entwurf gravierende, neue Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Bundesländer vorsieht, die nur mit erheblichem personellen Aufwand zu bewältigen sein werden, der derzeit nicht annähernd sachgerecht abgebildet wird. Aus Sicht des Berliner Senats sind zudem im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses der Schutz gefährdeter Gruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu verbessern sowie die Praktikabilität des Gesetzes zu erhöhen. Zudem bestehen nach der derzeitigen Entwurfsfassung diverse materielle und prozessuale Regelungslücken, die künftig eine effektive Bekämpfung der Organisierten Betäubungsmittelkriminalität verhindern könnten, was dem Berliner Senat ebenfalls Sorge bereitet. Der Berliner Senat wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass die genannten Kritikpunkte im Rahmen des parlamentarischen Abstimmungsprozesses Niederschlag finden werden. Eine grundsätzliche Abschätzung, inwiefern die Ziele des Gesetzes erreicht werden, ist derzeit nicht möglich.

2. Plant der Berliner Senat oder die zuständigen Stellen mit der Cannabislegalisierung, ein Register zu führen, in dem aufgeschlüsselt wird, welche Vereine in Berlin Cannabis anbauen? Wenn ja, welche weiteren Kriterien sollen in dem Register aufgeführt werden?
3. Gibt es beim Berliner Senat oder den zuständigen Stellen bereits Überlegungen, wie und in welchen zeitlichen Abständen die Vereine auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Qualität des abgegebenen Cannabis kontrolliert werden soll? Wer wird diese Kontrollen durchführen?
4. Gibt es beim Berliner Senat oder bei den zuständigen Stellen bereits erste Schätzungen, wie hoch die Kosten in Folge der Legalisierung sein werden für die Genehmigungsverfahren der Vereine, Prüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Präventionsmaßnahmen und andere Kosten? Wenn ja, wie hoch sind diese Schätzungen und wie beurteilt der Berliner Senat die Mehrkosten?

Zu 2. bis 4.:

Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich bezüglich des bislang vorliegenden Gesetzesentwurfs der Bundesregierung im Rahmen des parlamentarischen Beratungsprozesses ergeben.

Der Senat kann entsprechende Aussagen erst dann treffen, wenn die endgültigen gesetzlichen Regelungen feststehen.

5. Wie beurteilt der Berliner Senat oder die zuständigen Stellen die Entlastungen für die Strafverfolgungsbehörden in Folge der Legalisierung? Wenn keine Entlastung eintritt, in welchem Umfang wird mit einem Mehraufwand gerechnet?

Zu 5.:

Auf Grundlage des bisherigen Entwurfs eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG) wird derzeit nicht mit einer Entlastung der Berliner Strafverfolgungsbehörden und Gerichte gerechnet. Im Gegenteil gehen die Berliner Strafgerichte – im Einklang mit der Bewertung durch den Deutschen Richterbund – davon aus, dass durch die geplante Einführung beziehungsweise Neufassung von Straf- und Bußgeldvorschriften weiterhin mit einem erheblichen Arbeitsanfall durch Straf- und nicht minder aufwändige Bußgeldverfahren zu rechnen ist. Dem Wegfall der nach der bisherigen Regelung des § 29 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bestehenden Strafbarkeit des Besitzes von Cannabis bis 25g steht die Einführung zahlreicher neuer Straftat- und Bußgeldtatbestände gegenüber. Der im Gesetzentwurf prognostizierte Rückgang der Strafanzeigen um 75 Prozent erscheint daher völlig unrealistisch. Angesichts der geplanten Regelungen zu einer Tilgung von früheren Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Cannabis kommt der zusätzliche Aufwand der Staatsanwaltschaft bei der Prüfung von Tilgungsanträgen hinzu einschließlich des Aufwandes des Kammergerichts im Überprüfungsverfahren nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bei abschlägigen Entscheidungen zur Tilgungsfähigkeit. Im Hinblick auf die geplante Straferlass-Regelung werden Staatsanwaltschaft und Strafvollstreckungsgerichte zudem eine Vielzahl von Entscheidungen betreffend Straferlass und Strafreuefestsetzung zu treffen haben. Darüber hinaus muss auch mit einem erhöhten Qualifizierungsbedarf in der Aus- und Fortbildung gerechnet werden. Eine Entlastung der Justiz ist durch die beabsichtigte Neuregelung daher nicht zu erwarten. Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht valide abgeschätzt werden.

6. Wie schätzt der Berliner Senat die Entwicklung des Schwarzmarktes ein? Welche Maßnahmen werden auch nach der Legalisierung zur Unterbindung und Kontrolle des Schwarzmarktes ergriffen?

Zu 6.:

Seriöse Schätzungen zur Entwicklung des Schwarzmarktes können nicht vorgenommen werden.

Trotz der Legalisierung von Cannabis werden zur wirksamen Eindämmung grenzüberschreitender Organisierter Kriminalität - in Bezug auf Cannabisschmuggel und -handel weiterhin Strafermittlungsverfahren mit dem Hintergrund des organisierten Cannabishandels bei der Polizei Berlin geführt werden.

7. Plant der Berliner Senat die Einführung von Sperrgebieten für den Konsum, wie etwa in Naturschutzgebieten zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, oder an öffentlichen Hotspots, wie dem Alexanderplatz oder Kurfürstendamm?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu 2. bis 4.

8. Wie schätzt der Berliner Senat die Regelungen zu Schutz- und Verbotszonen um sensible Einrichtungen hinsichtlich der Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten ein?

Zu 8.:

Im Gesetzentwurf sind gem. § 5 Konsumcannabisgesetz (KCanG) die Konsumverbotszonen geregelt. Die sich daraus ergebenden Kontrollen der definierten Schutz- und Verbotszonen werden die Polizei Berlin inhaltlich und personell vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

9. Liegen bereits Überlegungen des Berliner Senats vor, um zusätzliche Beratungsstellen zu schaffen? Wenn ja, wie viele und wo? Inwiefern will der Berliner Senat Präventionsarbeit ausbauen und in welcher Form?

Zu 9.:

In Folge der rechtlichen Änderungen ist mit einem erhöhten Informations-, Aufklärungs- und Beratungsbedarf zu rechnen. Der aktuelle Gesetzentwurf enthält seitens des Bundes jedoch keine Finanzierungszusagen für die Stärkung insbesondere der Suchtberatungsstellen. Ohne diese finanzielle Unterstützung des Bundes ist ein Ausbau der Beratungsstellenstrukturen nicht möglich.

Auch für flächendeckende und vor allem nachhaltige Suchtprävention und Frühintervention vor Ort fehlt eine verbindliche Aussage, wie diese Bedarfe gedeckt und finanziert werden sollen. Insofern ist nach derzeitigem Stand ein Ausbau der Berliner Präventionsarbeit nicht geplant. Angesichts der fehlenden finanziellen Unterstützung wird es insgesamt darum gehen, bestehende Angebote hinsichtlich der veränderten Gesetzeslage zielgruppenspezifisch anzupassen.

10. Ist mit vermehrter Aufklärung an Berlins Schulen zu rechnen, um auch dort schon früh Präventionsarbeit zu leisten? Welche finanzielle und personelle Unterstützung durch den Bund sieht der aktuelle Gesetzesentwurf für die daraus entstehenden notwendigen Verwaltungs-, Kontroll- und Präventionsaufgaben vor?

Zu 10.:

Bereits jetzt schon werden im schulischen Kontext suchtpreventive Maßnahmen mit Bezug zu Cannabis durchgeführt. Präventionsarbeit an Schulen greift grundsätzlich aktuelle Bezüge auf und orientiert sich an den Bedarfen. Die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Regelungen zum Cannabis-Konsum werden bereits aufgegriffen und z.B. in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten berücksichtigt.

Der aktuelle Gesetzesentwurf weist keine finanzielle und personelle Unterstützung für den erhöhten Berliner Verwaltungs- und Kontrollaufwand aus. Lediglich für den Auf- bzw. Ausbau der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, von deren Angeboten auch die Berliner Bevölkerung zumindest im Hinblick auf Information und Aufklärung profitieren könnte, sind im Jahr 2024 einmalig zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 6 Millionen Euro eingeplant.

Berlin, den 9. November 2023

In Vertretung

Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege